

Universität Leipzig  
Fakultät für Geschichte, Kunst- und Regionalwissenschaften

# **Studienordnung für den Masterstudiengang Konferenzdolmetschen Arabisch an der Universität Leipzig**

Vom 24. Juli 2024

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83), hat die Universität Leipzig am 10. Juli 2024 folgende Studienordnung erlassen.

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele
- § 6 Vermittlungsformen
- § 7 Tutorien
- § 8 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 9 Auslandsaufenthalt
- § 10 Module des Masterstudiums
- § 11 Abschluss des Masterstudiums
- § 12 Studienberatung
- § 13 Mitwirkungspflichten
- § 14 Nachteilsausgleich
- § 15 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

## **Anlage**

Studienablaufplan / Modulübersichtstabelle / Modulbeschreibungen<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Modulbeschreibungen werden ausschließlich in der elektronischen Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen auf der Homepage der Universität Leipzig veröffentlicht.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Konferenzdolmetschen Arabisch Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudienganges Konferenzdolmetschen Arabisch mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.).

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird durch den Abschluss eines Bachelorstudiums Arabistik oder Islamwissenschaft oder einen vergleichbaren anerkannten Hochschulabschluss bzw. Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie nachgewiesen. Den Zugang können auch Studierende, die mindestens 60 Leistungspunkte oder vergleichbare Lehreinheiten aus dem Fach Arabistik erfolgreich absolviert haben, erhalten.
- (2) Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen sind:
  - Arabischkenntnisse auf dem Niveau des europäischen Referenzrahmens mindestens C 1 (oder gleichwertige Kenntnisse);
  - für Studienbewerber/innen, die nicht deutsche Muttersprachler sind, Deutschkenntnisse auf dem Niveau des europäischen Referenzrahmens mindestens C 1.
- (3) Die Zulassung erfolgt auf Grundlage einer Eignungsfeststellung. Das Eignungsfeststellungsverfahren regelt die Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Konferenzdolmetschen Arabisch.

## **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

## **§ 4**

### **Studiendauer und Studienvolumen**

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich Masterarbeit vier Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für das Masterstudium Konferenzdolmetschen Arabisch entspricht 120 Leistungspunkten.
- (2) Das Studium kann auch als Teilzeitstudium betrieben werden. Im Falle eines Teilzeitstudiums verringert sich der studentische Arbeitsaufwand pro Jahr entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums. Die Regelstudienzeit verlängert sich entsprechend. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag der/des Studierenden über den Anteil des Teilzeitstudiums.

## **§ 5**

### **Gegenstand des Studiums und Studienziele**

- (1) Der Masterstudiengang Konferenzdolmetschen Arabisch ist ein anwendungsorientierter konsekutiver Masterstudiengang.
- (2) Der Masterstudiengang Konferenzdolmetschen Arabisch soll auf der Grundlage guter Kenntnisse der arabischen und der deutschen Sprache die studienangangspezifischen theoretischen und praktischen Fähigkeiten vermitteln. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, selbstständig und kreativ wissenschaftliche Fragestellungen zu bearbeiten und als Basis für Forschung und berufliche Entwicklung zu nutzen.
- (3) Das Masterstudium Konferenzdolmetschen Arabisch soll die Studierenden zu einer späteren hochqualifizierten beruflichen Tätigkeit befähigen. Dazu gehört die Entwicklung von Fähigkeiten im anwendungsorientierten Arbeiten, dem Verwenden exakter Arbeitstechniken, der Arbeit mit berufsspezifischer Software, dem Arbeiten mit Literatur sowie Kommunikations- und Kooperationsvermögen.
- (4) Der/die Absolvent/in soll über die erforderlichen sprachpraktischen und theoretischen Kenntnisse in seinem/ihrem Fachgebiet verfügen, solide Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Fachgebiet Arabistik als Arbeitsgrund-

lage besitzen und sich rasch und selbstständig anhand von Primär- und Sekundär-Literatur in neue Problemkreise des Arbeitsbereiches einarbeiten können.

- (5) Durch das Masterstudium sollen den Studierenden fachliches Spezialwissen und die Kernkompetenzen für die Berufsfähigkeit vermittelt werden. Zu den Kernkompetenzen für die Berufsfähigkeit gehören neben der herausragenden Beherrschung der arabischen und deutschen Sprache Kenntnisse aus folgenden Kerngebieten:
- Dolmetsch- und Übersetzungswissenschaft
  - Arabische Sprach- und Übersetzungswissenschaft
  - Rhetorik
  - Spezielle landeskundliche Kenntnisse in den Bereichen Kultur und Geschichte der arabischen Welt und Islamisches Recht.
  - Dolmetschtechniken
  - Berufsethik
- (6) Der Masterstudiengang Konferenzdolmetschen Arabisch wird mit dem Master of Arts als weiterem berufsqualifizierenden Abschluss beendet.

## **§ 6**

### **Vermittlungsformen**

- (1) Vermittlungsformen sind:
- Vorlesung
  - Seminar
  - Übung
  - Praktikum
  - Kolloquium
- (2) Die Modulverantwortlichen können festlegen, dass eine Lernplattform begleitend zum Präsenzstudium für die Vermittlung von Lehrinhalten eingesetzt wird.

## **§ 7 Tutorien**

Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten finden Tutorien zur Unterstützung der Studierenden statt.

## **§ 8 Aufbau und Inhalte des Studiums**

- (1) Das Masterstudium hat einen Umfang von 120 LP, davon entfallen 20 LP auf die Masterarbeit.
- (2) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 Leistungspunkte erworben. Leistungspunkte werden für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung. Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden soll in der Regel im Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Zeitstunden nicht überschreiten. Im Falle eines Teilzeitstudiums (§ 4 Abs. 2) verringert sich der studentische Arbeitsaufwand entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums.
- (3) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module beinhalten abgrenzbare Stoffgebiete, die in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehen. Sie umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art und schließen mit Modulprüfungen ab. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand (Workload) mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die in der Regel aus einer Prüfungsleistung besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst in der Regel 5 oder 10 Leistungspunkte. Es gibt zwei Grundformen von Modulen:
  1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden zu belegen.
  2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs auswählen.

- (4) Das Masterstudium beinhaltet vom jeweiligen Modulverantwortlichen betreute Praktikumszeit von insgesamt 6 Wochen soweit das Wahlpflichtmodul 03-ARA-1007 (Praktikum) gewählt wird. Das Praktikum kann auch im Ausland abgeleistet werden.
- (5) Die Masterarbeit wird studienbegleitend in der Regel im zweiten Studienjahr verfasst. Sie ist mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 20 Leistungspunkten verbunden.

## **§ 9**

### **Auslandsaufenthalt**

- (1) Ein Auslandsaufenthalt wird grundsätzlich empfohlen. Er ist von den Studierenden selbst (mit der Unterstützung der jeweils verantwortlichen Einrichtung) zu organisieren. Studierende, die sich die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen anrechnen lassen möchten, wird empfohlen, vor dem Auslandsaufenthalt eine Studienfachberatung wahrzunehmen und eine Studienvereinbarung abzuschließen.
- (2) Die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag nach § 16 der Prüfungsordnung angerechnet werden.

## **§ 10**

### **Module des Masterstudiums**

Der Masterstudiengang Konferenzdolmetschen Arabisch umfasst die in der Anlage dargestellten Module.

## **§ 11**

### **Abschluss des Masterstudiums**

Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit zusammensetzt.

## **§ 12**

### **Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibmodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die jeweiligen Studienfachberater/innen. Sie bezieht sich auf Fragen der Studiengestaltung.
- (3) Studierende sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie bis zu dessen Beginn noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben.

## **§ 13**

### **Mitwirkungspflichten**

Studierende sind verpflichtet, unter Nutzung der von der Universität Leipzig bereitgestellten Zugangsdaten (Uni-Login) alle Informationen, die im Webportal des Studienportals AlmaWeb oder auf dem bereitgestellten studentischen E-Mail-Konto eingehen, regelmäßig, d.h. mindestens einmal pro Woche abzurufen und damit zur Kenntnis zu nehmen.

## **§ 14**

### **Nachteilsausgleich**

Einem/ Einer Studierenden, der/ die

1. aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung
2. während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit

in der Durchführung und Organisation des Studiums erheblich beeinträchtigt ist, wird auf Antrag ein chancengerechter und angemessener Nachteilsausgleich gewährt. Zum Nachweis kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

**§ 15**  
**Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**  
**und Veröffentlichung**

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie gilt für alle ab dem 1. Oktober 2024 immatrikulierten Studierenden.
- (2) Studierende, die bereits vor dem 1. Oktober 2024 immatrikuliert waren, können einmalig und unwiderruflich den Wechsel in die neue Studienordnung erklären. Der entsprechende schriftliche Antrag ist beim zuständigen Prüfungsausschuss der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Regionalwissenschaften bis zum 31. März 2026 einzureichen.
- (3) Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Regionalwissenschaften am 20. Dezember 2022 beschlossen. Sie wurde am 10. Juli 2024 durch das Rektorat genehmigt. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (4) Studienleistungen, die vor Inkrafttreten dieser Neufassung nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung erbracht wurden, werden anerkannt.

Leipzig, den 24. Juli 2024

Professor Dr. Eva Inés Oberfell  
Rektorin



**Anlage zur Studienordnung des Studienganges Master of Arts  
Konferenzdolmetschen Arabisch (ab WS 2024/25)  
Studienablaufplan/ Modulübersichtstabelle**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
<b>03-ARA-0702</b> <b>Fachmodul Arabistische Linguistik und Translatologie</b>	1.-2.	P	2	300	10
Seminar "Komparative Stilistik Arabisch/Deutsch" (2SWS)					
Übung "Translatologie Arabisch/Deutsch" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen: keine					
Modulturnus: jedes Wintersemester					
<b>03-ARA-1001</b> <b>Dolmetschen Deutsch - Arabisch I</b>	1.-2.	P	2	300	10
Übung "Konsekutivdolmetschen" (2SWS)					
Übung "Simultandolmetschen" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen: keine					
Modulturnus: jedes Wintersemester					
<b>03-ARA-1002</b> <b>Dolmetschen Arabisch - Deutsch I</b>	1.-2.	P	2	300	10
Seminar "Konsekutivdolmetschen" (2SWS)					
Übung "Simultandolmetschen" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen: keine					
Modulturnus: jedes Wintersemester					
<b>03-ARA-1013</b> <b>Dolmetschwissenschaft</b>	1.-2.	P	2	300	10
Seminar "Dolmetschwissenschaft für das Sprachpaar Arabisch/Deutsch" (2SWS)					
Übung "Berufspraktische Kompetenzen" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen: keine					
Modulturnus: jedes Wintersemester					
<b>04-TLG-2010</b> <b>Grundlagen der Translatologie</b>	1.	P	1	300	10
Vorlesung "Allgemeine Translatologie" (2SWS)					
Vorlesung "Terminologie" (2SWS)					
Seminar "Translationstechnologie" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen: keine					
Modulturnus: jedes Wintersemester					
<b>Wahlpflichtplatzhalter (2 aus 03-ARA-0902; 03-ARA-1006; 03-ARA-1007)</b>	2./3./4.	P	1	600	20
Teilnahmevoraussetzungen:					
Modulturnus: jedes Semester					

03-ARA-1010 <b>Bilaterales Dolmetschen</b>		2.-3.	P	2	300	10
Seminar "Bilaterales Dolmetschen I" (2SWS)						
Seminar "Bilaterales Dolmetschen II" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				
03-ARA-1008 <b>Dolmetschen Arabisch - Deutsch II</b>		3.-4.	P	2	150	5
Seminar "Simultandolmetschen Arabisch - Deutsch" (2SWS)						
Übung "Konsekutivdolmetschen Arabisch - Deutsch" (1SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				
03-ARA-1009 <b>Dolmetschen Deutsch - Arabisch II</b>		3.-4.	P	2	150	5
Seminar "Simultandolmetschen Deutsch - Arabisch" (2SWS)						
Übung "Konsekutivdolmetschen Deutsch - Arabisch" (1SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				
03-ARA-1011 <b>Übersetzen Arabisch - Deutsch</b>		3.-4.	P	2	150	5
Seminar "Übersetzen Deutsch - Arabisch I" (2SWS)						
Seminar "Übersetzen Deutsch - Arabisch II" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				
03-ARA-1012 <b>Übersetzen Deutsch - Arabisch</b>		3.-4.	P	2	150	5
Seminar "Übersetzen Arabisch - Deutsch I" (2SWS)						
Seminar "Übersetzen Arabisch - Deutsch II" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				
<b>Masterarbeit</b>					600	20
Summe:					3600	120

**Wahlpflichtmodule Master of Arts Konferenzdolmetschen Arabisch  
(ab WS 2024/25)**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
<b>03-ARA-1006</b> <b>Aktuelle Dolmetschsettings</b>		2.-3.	WP	2	300	10
Seminar "Techniken und Strategien bei aktuellen Dolmetschsettings" (2SWS)						
Übung "Berufspraktische Übungen" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				
<b>03-ARA-0902</b> <b>Vertiefungsmodul Arabistische Linguistik und Translatologie</b>		3.-4.	WP	2	300	10
Seminar "Arabische Textlinguistik" (2SWS)						
Kolloquium "Sprach- und Übersetzungswissenschaft: Aktuelle Themenfelder" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				
<b>03-ARA-1007</b> <b>Praktikum (Master Konferenzdolmetschen)</b>		3.	WP	1	300	10
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				